

2 AZR 342/20 - Erteilung einer „Datenkopie“ nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO

Der Kläger war bei der Beklagten vom 1. bis 31. Januar 2019 als Wirtschaftsjurist beschäftigt. Mit seiner Klage hat er ua. Auskunft über seine von der Beklagten verarbeiteten [personenbezogenen Daten](#) sowie die Überlassung einer Kopie dieser [Daten](#) gemäß Art. 15 Abs. 3 der [Verordnung \(EU\) 2016/679 \(Datenschutz-Grundverordnung\)](#); im Folgenden [DSGVO](#)) verlangt. Nachdem die Beklagte dem Kläger Auskunft erteilt hat, haben die Parteien den Rechtsstreit insoweit für erledigt erklärt.

Die Klage auf Erteilung einer Kopie der [personenbezogenen Daten](#) des Klägers hat das [Arbeitsgericht](#) abgewiesen. Das [Landesarbeitsgericht](#) hat ihr teilweise entsprochen und sie im Übrigen abgewiesen. Es hat angenommen, der Kläger habe zwar einen Anspruch auf Erteilung einer Kopie seiner [personenbezogenen Daten](#), die Gegenstand der von der Beklagten Auskunft waren, nicht aber auf die darüber hinaus verlangten Kopien seines E-Mail-Verkehrs sowie der E-Mails, die ihn namentlich erwähnen.

Die gegen die teilweise Abweisung seiner Klage gerichtete Revision des Klägers hatte vor dem Zweiten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Der Senat konnte offenlassen, ob das Recht auf Überlassung einer Kopie gemäß [Art. 15 Abs. 3 DSGVO](#) die Erteilung einer Kopie von E-Mails umfassen kann. Jedenfalls muss ein solcher zugunsten des Klägers unterstellter Anspruch entweder mit einem iSv. § [253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO](#) hinreichend bestimmten Klagebegehren oder, sollte dies nicht möglich sein, im Wege der Stufenklage nach § [254 ZPO](#) gerichtlich geltend gemacht werden. Daran fehlte es hier. Bei einer Verurteilung der Beklagten, eine Kopie des E-Mail-Verkehrs des Klägers zur [Verfügung](#) zu stellen sowie von E-Mails, die ihn namentlich erwähnen, bliebe unklar, Kopien welcher E-Mails die Beklagte zu überlassen hätte. Gegenstand der Verurteilung wäre die Vornahme einer nicht vertretbaren Handlung iSv. § [888 ZPO](#), für die im Zwangsvollstreckungsrecht nicht vorgesehen ist, dass der [Schuldner](#) an Eides statt zu versichern hätte, sie vollständig erbracht zu haben.

[Bundesarbeitsgericht](#), Urteil vom 27. April 2021 – [2 AZR 342/20](#) – [BAG PM 08/2021](#)

Vorinstanz: [Landesarbeitsgericht](#) Niedersachsen, Urteil vom 9. Juni 2020 – 9 Sa 608/19

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung